Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummern: RR.2015.268; RP:2015.59

Entscheid vom 23. November 2015
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz, Andreas J. Keller und Roy Garré, Gerichtsschreiber Miro Dangubic
Parteien	**A.,** zur Zeit in Auslieferungshaft, vertreten durch Rechtsanwalt Michael Gehring, Beschwerdeführer **gegen** **BUNDESAMT FÜR JUSTIZ,** Fachbereich Auslieferung, Beschwerdegegner
Gegenstand	Auslieferung an Deutschland Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG) Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Sachverhalt:

A. Mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) vom 18. Januar 2013 ersuchten die deutschen Behörden um Verhaftung zwecks Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen A. (act. 4.1).

B. Am 15. Juli 2015 wurde A. in Z. angehalten und gestützt auf die Haftanordnung des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend "BJ") gleichentags in provisorische Auslieferungshaft versetzt (act. 4.3).

C. Im Rahmen seiner Einvernahmen vom 16. Juli 2015 und 30. Juli 2015 erklärte A., dass er mit einer vereinfachten Auslieferung an Deutschland nicht einverstanden sei (act. 4.4 und 4.8).

D. Mit Auslieferungshaftbefehl vom 17. Juli 2015 verfügte das BJ die Auslieferungshaft gegen A. (act. 4.5). Dieser blieb unangefochten.

E. Am 24. Juli 2015 stellte das Justizministerium Baden-Württemberg das formelle Auslieferungsersuchen gegen A. im Hinblick auf die Vollstreckung einer Jugendstrafe von einem Jahr und acht Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Ellwangen vom 9. Februar 2009 i.V.m. dem Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 7. Dezember 2011 sowie zur Vollstreckung einer Reststrafe von 425 Tagen aus dem Urteil des Landgerichts Ellwangen vom 27. Mai 2011 (act. 4.7).

F. Das BJ bestellte am 28. Juli 2015 Rechtsanwalt Michael Gehring als amtlichen Rechtsbeistand von A. (act. 4.6). Mit Schreiben vom 27. August 2015 reichte Rechtsanwalt Michael Gehring eine Stellungnahme zum deutschen Auslieferungsersuchen ein. Er stellte zugleich ein Haftentlassungsgesuch (act. 4.9).

G. Mit Auslieferungsentscheid vom 28. August 2015 bewilligte das BJ die Auslieferung von A. an Deutschland für die dem Auslieferungsersuchen des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 24. Juli 2015 zu Grunde liegenden Straftaten. Zudem wies es das Haftentlassungsgesuch vom 27. August 2015 ab (act. 4.10).

H. Dagegen gelangt A., vertreten durch Rechtsanwalt Michael Gehring, mit Beschwerde vom 30. September 2015 an das hiesige Gericht. Er beantragt die Aufhebung des Auslieferungsentscheids und die Abweisung der Auslieferung. Zudem stellt er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 1).

I. Die Beschwerdeantwort erfolgte am 6. Oktober 2015 (act. 4). Der Beschwerdeführer replizierte am 26. Oktober 2015, was dem Beschwerdegegner am 27. Oktober 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (act. 7 und 8).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (2. ZP EAUe; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EAUe; SR 0.353.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).

1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Dies gilt auch im Verhältnis zum SDÜ (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 140 IV 123 E. 2 S. 126;

137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; 122 II 140 E. 2; DANGUBIC/KESHELAVA, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 12 IRSG N. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 616).

2. Gegen Auslieferungsentscheide des Bundesamtes kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]).

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch anders als eine Aufsichtsbehörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung *von Amtes wegen* auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen (BGE 123 II 134, E. 1d; TPF 2011 97 E. 5; ZIMMERMANN, La coopération judiciare internationale en matière pénale, 4. Aufl., Bern 2014, N. 522, S. 519).

Die Beschwerdekammer muss sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

4.

4.1 Betreffend das Urteil des Amtsgerichts Ellwangen vom 9. Februar 2009 macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Vollstreckungsverjährung – nach schweizerischem Recht – vier Jahre nach der Urteilsfällung eingetreten sei. Da in Deutschland ebenfalls verkürzte Verjährungsfristen

gelten müssten, sei die Vollstreckungsverjährung auch nach deutschem Recht eingetreten (act. 1, S. 10).

4.2 Gemäss Art. 10 EAUe wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder -vollstreckung verjährt ist. Die Auslieferung darf jedoch laut Art. IV ZV EAUe nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung sei nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates verjährt.

Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG lautet wie folgt: Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre. Gemäss der Rechtsprechung ist die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates im Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG nicht zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 1A.15/2002 vom 5. März 2002, E. 5.1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.333 vom 21. Januar 2015, E. 3.6; RR.2013.175 vom 23. Oktober 2013, E. 3.1; RR.2009.117 vom 17. Juli 2009, E. 5.1; a.M. FIOLKA, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 5 IRSG N. 79). Ein Rechtshilfeersuchen könnte allenfalls abgewiesen werden, wenn offensichtlich wäre, dass im ersuchenden Staat eine Strafverfolgung wegen Verjährung nicht weitergeführt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 1A.249/1999 vom 1. Februar 2000, E. 3e/aa; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.221 vom 9. Juli 2009, E. 8.4; RR.2008.264 vom 9. Juli 2009 E. 9.4; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 1A.184/2005 vom 9. Dezember 2005, E. 2.11 jedoch nicht im Anwendungsbereich des IRSG).

Mithin stellt Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG in Bezug auf die Verjährung im ersuchenden Staat im Vergleich zu Art. 10 EAUe geringere Anforderungen an die Auslieferung und gelangt vorliegend gestützt auf das Günstigkeitsprinzip zur Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 1A.15/2002 vom 5. März 2002, E. 5.1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.333 vom 21. Januar 2015, E. 3.6; RR.2013.175 vom 23. Oktober 2013, E. 3.1; RR.2009.117 vom 17. Juli 2009, E. 5.1).

4.3 Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Amtsgerichts Ellwangen vom 9. Februar 2009 i.V.m. dem Beschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 7. Dezember 2011 wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, räuberischer Erpressung und Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt (abzüglich sechs

Monaten, die durch erfüllte Auflage und Weisungen als erfüllt gelten). Da die Schweiz die Auslieferung nicht mit dem Argument ablehnen kann, wonach die Verjährung nach schweizerischem Recht eingetreten sei, ist diese vorliegend nach schweizerischem Recht nicht zu prüfen.

Eine ausser Zweifel stehende Vollstreckungsverjährung nach deutschem Recht, welche das Ersuchen als missbräuchlich erscheinen lassen würde, ist vorliegend nicht ersichtlich. Mithin braucht auch nicht ausnahmsweise geprüft zu werden, ob die Vollstreckungsverjährung nach deutschem Recht eingetreten ist.

5.

5.1 Mit Urteil des Landgerichts Ellwangen vom 27. Mai 2011 wurde der Beschwerdeführer wegen räuberischer Erpressung, versuchter räuberischer Erpressung, Diebstahls und Vergewaltigung zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Gemäss dem Vollstreckungsbefehl vom 24. Oktober 2012 hat der Beschwerdeführer diesbezüglich noch eine Freiheitsstrafe von 425 Tagen zu verbüssen (act. 4.7F und 4.7G). Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, aus dem Ersuchen gehe nicht hervor, wie diese Reststrafe berechnet worden sei (act. 1 S. 12).

5.2 Gemäss Art. 12 Abs. 2 EAUe sind dem Ersuchen nachfolgende Unterlagen beizufügen: a. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, eines Haftbefehls oder jeder anderen, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung (bzw. Art. V Abs. 2 Zusatzvertrag); b. eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben; c. eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen oder, sofern dies nicht möglich ist, eine Erklärung über das anwendbare Recht sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten und alle anderen zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit geeigneten Angaben.

5.3 Eine Restfreiheitsstrafe ist ein noch nicht verbüsster Teil einer Freiheitsstrafe. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landgerichts Ellwangen vom 27. Mai 2011 zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Gemäss den vom ihm eingereichten Unterlagen verbrachte er diesbezüglich 183 Tage in Untersuchungshaft (act. 1.4).

Die ersuchende Behörde ist nicht verpflichtet, die Berechnung der Restfreiheitsstrafe dem Rechtshilfeersuchen beizulegen bzw. im Rechtshilfeersuchen festzuhalten. Im Übrigen genügt das Rechtshilfeersuchen den oben angeführten Kriterien, was vom Beschwerdeführer auch nicht beanstandet wird. Mithin ist auch diese Rüge unbegründet.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass eine Auslieferung nach Deutschland sein Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV) verletze (act. 1, S. 12 ff.).

6.2 Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 8 Ziff. 1 EMRK). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Ziff. 2 EMRK). In Auslieferungsfällen, in denen Art. 8 EMRK angerufen wurde, hat sich die Europäische Kommission für Menschenrechte bisher auf Ziff. 2 dieser Bestimmung berufen und befunden, dass der Eingriff in das Recht auf Schutz der Familie als Massnahme zur Bekämpfung des Verbrechens gerechtfertigt sei (BGE 120 Ib 120 E. 3d S. 128; 117 Ib 210 E. 3.b.cc S. 215 f. m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.234 vom 11. Februar 2010, E. 10.2). Gemäss ständiger, restriktiver Rechtsprechung kann Art. 8 EMRK einer Auslieferung nur ausnahmsweise bei *aussergewöhnlichen* familiären Verhältnissen entgegenstehen (BGE 129 II 100 E. 3.5 m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.229 vom 14. Januar 2015, E. 6; RR.2011.212 vom 20. Oktober 2011, E. 3.1; RR.2009.234 vom 11. Februar 2010, E. 10.2). So hat das Bundesgericht in BGE 122 II 485 E. 3e (wiedergegeben im Urteil des Bundesgerichtes 1A.203/2001 vom 7. Februar 2002, E. 3.2) entschieden, angesichts des Gewichts der auf dem Spiele stehenden privaten Interessen eine Auslieferung ausnahmsweise zu verweigern. In concreto spielte der Auszuliefernde im Familienleben mit seiner Freundin und seinen beiden Töchtern eine entscheidende Rolle. Dabei ist gemäss Entscheid insbesondere die grosse physische Zerbrechlichkeit seiner schwangeren, zu hundert Prozent invaliden Freundin ins Gewicht gefallen. Diese sei durch die Auslieferungshaft in einen depressiven Angstzustand mit Selbstmordideen versetzt worden. Sie wie auch seine beiden Töchter hätten die Inhaftierung als wahre Katastrophe erlebt. Abschliessend würdigte das Bundesgericht

auch die lediglich mittlere Schwere der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten: Dem Betroffenen drohte eine Reststrafe von 473 Tagen wegen Hehlerei von Radiogeräten aus gestohlenen Fahrzeugen.

6.3 Der Beschwerdeführer nimmt Bezug auf den im Urteil des Bundesgerichtes 1A.203/2001 vom 7. Februar 2002 widergegebenen BGE 122 II 485 und führt aus, dass er seit drei Jahren mit seiner Freundin und seiner dreijährigen Tochter in der Schweiz lebe. Er wolle seine Lebensgefährtin auch bald heiraten. Seine Lebensgefährtin arbeite und er sei für die Kinderbetreuung zuständig. Er sei entsprechend auch die engste Bezugsperson seiner Tochter. Seine Inhaftierung habe seine Tochter und seine Lebensgefährtin stark belastet. Im Dezember käme das zweite Kind zur Welt. Seine Lebensgefährtin sei wegen seiner Inhaftierung zu 50% krankgeschrieben. Zudem habe sie Angstzustände (act. 1).

Aus dem Dargelegten geht hervor, dass der Beschwerdeführer behauptet, bei ihm liege eine ähnliche familiäre Situation wie die in BGE 122 II 485 beschriebene vor. Er belegt seine Behauptungen jedoch nur betreffend die Arbeitsunfähigkeit seiner Lebensgefährtin. Selbst wenn seine Darlegungen stimmten, sind die im BGE 122 II 485 beschriebenen Familienverhältnisse als intensiver einzustufen: In dem BGE 122 II 485 zu Grunde liegenden Sachverhalt war die Freundin des Betroffenen zu 100% invalide und das Paar hatte bereits zwei Kinder.

Von entscheidender Bedeutung sind vorliegend jedoch ohnehin die Schwere der verübten Taten. Während BGE 122 II 485 eine Hehlerei mit gestohlenen Autoradios zu Grunde liegt, wurde der Beschwerdeführer u.a. wegen Raubes und Vergewaltigung verurteilt, welche nach schweizerischem Verständnis massiv schwerere Delikte als Hehlerei sind. Zudem kommt hinzu, dass die den Beschwerdeführer erwartende Restfreiheitsstrafe um mehr als ein Drittel höher liegt: Den in BGE 122 II 485 genannten Verfolgten drohte eine Restfreiheitsstrafe von 473 Tagen, während den Beschwerdeführer eine Restfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten sowie zusätzlich 425 Tagen erwartet. Nach dem Gesagten erweist sich auch diese Rüge als unbegründet.

6.4 Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass gemäss Art. 37 Abs. 1 IRSG die Auslieferung abgelehnt werden kann, wenn die Schweiz die Vollstreckung des ausländischen Strafentscheides übernehmen kann und dies im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten angezeigt erscheint. Eine Auslieferung darf nach ständiger Rechtsprechung in Fällen, in welchen wie vorliegend das EAUe Anwendung findet, allerdings nicht gestützt auf Art. 37 Abs. 1 IRSG verweigert werden (BGE 129 II 100 E. 3.1 und 122 II 485 E.

3a, b; s. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2013.9 vom 23. April 2013, E. 7.3; RR.2008.257 vom 4. Dezember 2008, E. 5.2; GARRÉ, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 37 IRSG N. 2).

Da vorliegend eine Auslieferungsverpflichtung nach EAUe besteht, könnte sich der Beschwerdeführer im Lichte der vorstehend erläuterten, klaren und konstanten Rechtsprechung auch nicht auf Art. 37 Abs. 1 IRSG berufen.

7. Andere Auslieferungshindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland ist daher zulässig. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

8.

8.1 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4; jeweils m.w.H.).

8.2 Wie oben dargelegt bestehen an der Rechtmässigkeit der Auslieferung keine Zweifel. Demzufolge ist das Begehren des Beschwerdeführers als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach bereits aus diesem Grund und ohne Überprüfung seiner finanziellen Verhältnisse abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 23. November 2015

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Michael Gehring
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).